

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3775

ZI. 12-REP-43.00/07 Ht

Wien, 18. September 2007

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

An das
Bundesministerium für
Soziales und Konsumentenschutz

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Berufsrechts-Änderungsgesetz 2008 –
BRÄG 2008

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. September 2007,
GZ: BMJ-B16.800/0003-I 6/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 35 Abs. 1 GebAG

In § 35 Abs. 1 GebAG scheint ein Redaktionsversehen in den Textgegenüberstellungen vorzuliegen:

„*Tätigkeiten nach § 34 Abs. 3*“ setzen nunmehr wesentlich unterschiedlichere Qualifikationen als früher voraus, als § 34 Abs. 3 auf einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen abstellte. Es erscheint fraglich, ob wirklich sämtliche im nunmehrigen § 34 Abs. 3 genannten Tätigkeiten – also auch solche im Sinne der Z 3 („Tä-

*tigkeiten, die besonders hohe, durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige
Vorbildung erworbene, fachliche Kenntnisse erfordern“)* - durch € 22,70 statt durch
€ 33,80 pro (angefangene) Stunde honoriert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband: